



# Stellungnahme zur Auftragsdatenverarbeitung

Informationen für Creditreform Mitglieder

Stellungnahme zur Frage, ob die Creditreform Standard-Dienstleistungen Auftragsdatenverarbeitungen im Sinne der neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung sind



## 1. Erteilung von Bonitätsauskünften

Die normale Auskunftserteilung zu Bonitätsprüfungszwecken ist datenschutzrechtlich gesehen immer die Weitergabe von Daten an einen Dritten im Sinne von Art. 4 Nr. 10 EU-DSGVO. Der Kunde liefert Name und Adresse zu einer Person oder Firma, zu der er eine Auskunft haben will, an die Auskunftfei. Dann liegt ein Übermittlungsvorgang auf dem Hinweg vor. Auf dem Rückweg erfolgt dann die Rückübermittlung der Auskunftsdaten von der Auskunftfei an den Kunden. Es liegt also eine Beziehung zwischen dem Kunden als verantwortlicher Stelle und der Auskunftfei als einem Dritten, also einer Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle (Kunde) vor. Damit ist begrifflich bereits eine Auftragsdatenverarbeitung ausgeschlossen. Denn die Weitergabe von Daten von einem Auftraggeber an den Auftragnehmer im Sinne einer Auftragsdatenverarbeitung ist gerade keine Datenweitergabe an eine Stelle außerhalb des Verantwortlichen, sondern nur eine Weitergabe von Daten an einen weisungsabhängigen Dienstleister, die datenschutzrechtlich so zu behandeln ist, als würden die Daten die Einflussphäre des Verantwortlichen nie verlassen haben.

Eine echte Auftragsdatenverarbeitung liegt beispielsweise bei sog. „Outsourcing-Modellen“ vor, wen eine externe Stelle lediglich als weisungsabhängiger Dienstleister für den datenschutzrechtlich Verantwortlichen auftritt. Charakterisierendes Merkmal ist die Durchführung des Auftrages ausschließlich orientiert an den Weisungen, die der Auftraggeber vertraglich fixiert vorgibt. Beispiele dafür sind die Durchführung der Aktenvernichtung durch ein Aktenvernichtungsunternehmen, die Beauftragung eines Call-Centers oder die Kooperation mit einem externen Postversendungsdienstleister. In beiden Fällen hat der Auftragnehmer aber keinen eigenen Handlungs- oder Entscheidungsspielraum, sondern handelt nur nach engen vorgegebenen Weisungen des Auftraggebers.

Gerade das ist bei der Beantwortung von Bonitätsanfragen und der damit zusammenhängenden Auskunftserteilung nicht der Fall. Die Auskunftfei recherchiert und beantwortet die Anfragen in eigener Verantwortung. Die Auskunftfei ist dabei selbst als ver-

antwortliche Stelle tätig. Sie handelt als eine außerhalb des auskunftsabfragenden Unternehmens tätige dritte Stelle. Eine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von Art. 28 EU-DSGVO liegt also begrifflich nicht vor.



## 2. Forderungsmanagement

Genauso gelagert ist die Situation auch im Bereich der Erbringung von Inkassodienstleistungen. Auch hier entscheidet der Inkassodienstleister im Standardfall in eigener Verantwortung darüber, welche Inkassomaßnahmen er ausbringt, wie viele Mahnschreiben er verschickt, ob er schriftlich oder telefonisch mahnt oder ob er gerichtliche Maßnahmen einleitet. Das Inkassounternehmen ist hier fachlich verantwortlich und datenschutzrechtlich gesehen eigenverantwortliche Stelle. Es erfolgt also eine Übermittlung der für die Forderungsbearbeitung erforderlichen Daten vom Gläubiger an das Inkassounternehmen. Auch hier liegt daher keine Auftragsdatenverarbeitung im datenschutzrechtlichen Sinne vor.



## 3. Insolvenzvertretung

Im Rahmen der Insolvenzvertretung verarbeitet der ÖVC Daten zu eröffneten Insolvenzen, unabhängig von einer Beauftragung durch betroffene Gläubiger. Rechtsgrundlage ist ein gesetzlicher Auftrag (§ 266 Abs. 1 Insolvenzordnung). Bevorrechtete Gläubigerschutzverbände haben Ihre Tätigkeit insbesondere unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines umfassenden, wirksamen Schutzes der Gläubigerinteressen, deren zweckmäßige Wahrnehmung in den Verfahren nach den Insolvenzgesetzen und einer damit verbundenen Unterstützung der Gerichte auszuüben. Der staatlich bevorrechtete Gläubigerschutzverband agiert daher nicht aufgrund eines einzelnen Gläubigerauftrages, sondern fachlich eigenverantwortlich im Sinne eines gesetzlichen Auftrages zur Unterstützung der Gerichte, bzw. einer Mehrheit der vertretenen Gläubiger. Daher ist Creditreform kein Auftragsverarbeiter i.S.d. DSGVO.

Wien, im April 2018